



35. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Instituts für Unternehmenssteuerrechts und der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Am 4. Juli 2019 fand im Haus der Universität der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die **35. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Instituts für Unternehmenssteuerrecht** und der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt zu dem Thema

„Die „Quick Fixes“ und ihre Umsetzung im deutschen Umsatzsteuerrecht“.

Herr Prof. Dr. Mathias Valta, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität und Vorsitzender der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. begrüßte die circa 30 Teilnehmer des Symposiums und stellte ihnen die Vortragenden und das Programm vor.

Nach den einführenden Worten wurden im ersten Themenblock die Neuregelungen zum innergemeinschaftliche Warenverkehr ab dem 01.01.2020 hinsichtlich der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgestellt. Die Sofortmaßnahmen, die am 04.12.2018 von der EU verabschiedet wurden, sehen nunmehr die USt-Identifikationsnummer sowie die Zusammenfassende Meldung als materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung vor.

Wolfgang Tausch, Finanzministerium NRW, gab zunächst einen Überblick

über den Mehrwertsteueraktionsplan der EU-Kommission aus November 2016, insbesondere über das Ziel eines robusten einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums. Mit den „Quick-Fixes“ soll ein weiterer Schritt in Richtung einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung für den grenzüberschreitenden Handel genommen werden, um dem Ziel des Bestimmungslandprinzips näher zu kommen. Weiter führte er aus, dass Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie immer einer von zwei Säulen vorrangig zugeordnet werden können: entweder der Vereinfachung des Handels oder der Vermeidung von Steuerausfällen. Die Sofortmaßnahmen des ersten Themenblocks ordnet er dabei der zweiten Säule zu.



Anschließend stellte Herr Tausch die Hintergründe für die Wiedereinführung der USt-IdNr. als zusätzliche materielle Voraussetzung dar. Ausschlaggebend war insbesondere das EuGH-Urteil vom 20.10.2016 zum Fall „Plöckl“ (C-24/15). Danach kann die Finanzverwaltung eine Mehrwertsteuerbefreiung nicht mit der Begründung versagen, der Steuerpflichtige habe keine USt-IdNr. mitgeteilt, wenn keine Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen und nachgewiesen werden kann, dass die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Auch die nunmehr erforderliche Registrierung des Unternehmers in MIAS beruht auf einem EuGH-Urteil, der „Euro Tyre BV“-Entscheidung vom 09.02.2017 (C-21/16). Schließlich wurden die geänderte Richtlinie und die geplante Umsetzung im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Finanzen vorgestellt.



Mathias Szabó, Finanzministerium NRW, befasste sich mit der Folgefrage, wie oft die Abfrage der USt-IdNr. notwendig ist, um den Vertrauensschutz des § 6a Abs. 4 UStG genießen zu können. Hierzu stellte er zunächst die Möglichkeiten der Datenbankabfrage auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern dar. Hieran anknüpfend wurden Vorschläge diskutiert, wie die zu erwartenden Probleme in der

Praxis gelöst werden können. Im Folgenden wurde die weitere neu eingeführte materielle Voraussetzung, die Abgabe einer ZM, näher erörtert. Abschließend wurde die Klärung zweier Zweifelsfragen durch die EU-Kommission vom 15.05.2019 dargestellt: zum einen die Frage, ob bei Nichtvorliegen der Steuerbefreiung eine Vorsteuererstattung für den Empfänger möglich ist, zum anderen, ab wann bei einem Zeitversatz (frühestens) eine Steuerpflicht besteht.



Prof. Dr. Thomas Küffner, fuhr mit dem zweiten Themenkomplex, der „EU-Gelagensbestätigung“ fort. Im Rahmen der „Quick-Fixes“ wurde die Durchführungsverordnung (EU) zu den Nachweisen bei i. g. Lieferungen geändert. Liegen die Voraussetzungen der neu eingeführten Vermutungsregelung des Art. 45a Abs. 1 und 3 MwSt-DVO vor, so wird das Gelangen in den Bestimmungsmitgliedstaat vermutet. Die Finanzbehörde kann diese Vermutung auch gemäß Art. 45a Abs. 2 MwSt-DVO widerlegen, wobei die Regelung nicht weiter konkretisiert, welche Voraussetzungen hierfür erfüllt werden müssen. Mangels Erfordernis einer direkten Umsetzung in nationales Recht verdrängt der neue Belegnachweis die bisherigen Regelungen nicht, sondern tritt neben diese. Nichtsdestotrotz will das BMF die Mantel-Verordnung in einer entsprechenden Anpassung von §§ 17 ff.

UStDV klarstellen. Herr Prof. Dr. Küffner gab jedoch zu bedenken, dass das Ziel einer einheitlichen Regelung wohl trotzdem faktisch nicht erreicht wird, da für innergemeinschaftliche Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten jeweils das nationale Recht maßgeblich bleibt.

Nach einer kurzen Erläuterung zur aktuellen Rechtslage aufgrund der Neuregelung zur Zuordnung der Warenbewegung bei Reihengeschäften widmete sich **Dr. Jochen Tillmanns**,



Küffner Maunz Langer Zugmaier, schließlich dem letzten Themenblock, der EU-Konsignationslagerregelung. Nach der „Vereinfachungsregelung“ für Konsignationslagerlieferungen werden zukünftig zweiaktige Vorgänge als durchgehende i. g. Lieferung im Abgangsmittgliedstaat und als i. g. Erwerb im Mitgliedstaat erfasst. Dabei wurde insbesondere darauf eingegangen, unter welchen Voraussetzungen es weiterhin zu einer Besteuerung eines i. g. Verbringens kommt. Anschließend wurde die Praxistauglichkeit aufgrund der zahlreichen und restriktiven Rückausnahmen kritisch erörtert, die es nahezu unmöglich machen, von der Konsignationslagerregelung durchgängig zu profitieren. Registrierungspflichten können nämlich trotzdem bestehen bleiben oder neu entstehen. Schließlich ging Herr Dr. Tillmanns auf mögliche

Kollisionen zur neuen BFH-Rechtsprechung ein.



Zum Abschluss bedankte sich Herr Prof. Dr. Valta für die Vorträge und die angeregten Diskussionen und beendete die Veranstaltung. Bei dem anschließenden Imbiss und Getränken wurde der rege Austausch fortgesetzt. Die voraussichtlich nächste **Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** des Instituts für Unternehmenssteuerrechts und der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V wird am **21. November** um **18:30 Uhr** zu einem noch bekanntzugebenden Thema auf **Schloss Mickeln, Alt Himmelgeist 25, 40589 Düsseldorf** stattfinden. Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Vereins ersichtlich und werden zudem per E-Mail verschickt. Wenn Sie die Aufnahme in den Verteiler des Vereins wünschen, schicken Sie bitte eine E-Mail an dvst@hhu.de mit dem Betreff „Aufnahme in den Verteiler“.

Bericht: Dipl.-Finw. Niklas Larsson